



Brüssel, den 11. Oktober 2018
(OR. en)

13003/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0275(NLE)**

**SCH-EVAL 199
VISA 265
COMIX 549**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	11. Oktober 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12344/18 + COR 1
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 11. Oktober 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Spanien gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit ihrem Durchführungsbeschluss C(2018) 800 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Eine Suchfunktion im IT-System Spaniens ermittelt sofort, ob im VIS bereits frühere Anträge derselben Person vorhanden sind, und ermöglicht das Kopieren der Daten sowie die automatische Verknüpfung des neuen Antrags mit einem früheren Antrag bzw. früheren Anträgen im VIS. Dies ist mit Blick auf die Anwendung der VIS-Verordnung ein bewährtes Verfahren.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen in Zusammenhang mit der Einreichung von Anträgen, der Entscheidungsfindung, der Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS), der Überwachung externer Dienstleister und dem Datenschutz zukommt, sollten die Empfehlungen 5, 8, 9, 11 bis 16, 18 bis 21, 27, 32, 34, 38, 42 bis 48, 50, 57, 62, 63, 65 bis 68 und 70 bis 75 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Spanien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, der alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel abdeckt, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen –

EMPFIEHLT:

Spanien sollte

1. die externen Dienstleister anweisen, ihre Websites zu optimieren, damit sichergestellt ist, dass die Informationen vollständig, korrekt und aktuell und in der entsprechenden Rubrik leicht zu finden sind;
2. die Websites der Konsulate aktualisieren, damit sichergestellt ist, dass die Informationen vollständig und korrekt und in der entsprechenden Rubrik leicht zu finden sind;
3. die externen Dienstleister anweisen, die Öffentlichkeit über die in den Visumantragsstellen vorhandene Videoüberwachung zu informieren;
4. sicherstellen, dass die externen Dienstleister die Antragsdaten nicht unnötig doppelt speichern;

5. die von den externen Dienstleistern genutzten Handbücher mit den Arbeitsanweisungen an jedem Standort weltweit gründlich überprüfen, da ihr Inhalt im Zuge der Überwachung der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften stets zwischen den spanischen Konsulaten und den externen Dienstleistern vereinbart werden sollte;
6. erwägen, den Konsulaten Lesegeräte für den maschinenlesbaren Bereich von Reisedokumenten zur Verfügung zu stellen, um das Risiko von Fehlern bei der Dateneingabe zu minimieren;
7. gewährleisten, dass die Antragsteller die Antragsformulare vollständig ausfüllen und dass alle Anträge, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen, akzeptiert werden;
8. in vollem Umfang die Bestimmungen des Visakodexes für die Erteilung von Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer für regelmäßig reisende Antragsteller anwenden, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit bewiesen haben;
9. überdenken, ob bei Mehrfachvisa mit einer Gültigkeit von mehr als zwei Jahren die vorherige Genehmigung durch die zentralen Behörden erforderlich ist;
10. die Anwendung des Rückkehrkontrollverfahrens überdenken, das nicht als Schutz vor Migrationsrisiken betrachtet werden sollte;
11. gewährleisten, dass die Gründe für Entscheidungen über Anträge im Antragsdossier gut dokumentiert werden, und gegebenenfalls das Kommentarfeld im nationalen IT-System dafür nutzen;
12. den Datenschutz bei den externen Dienstleistern verbessern, indem
 - diese angewiesen werden, die Datenspeicherfristen in allen Systemen gemäß den gesetzlichen Vorgaben strikt zu begrenzen;
 - diese angewiesen werden, alle Antragsdaten sofort nach der Übermittlung an das Konsulat zu löschen und Daten nicht länger als in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt zu speichern;
 - genau kontrolliert wird, ob diese Anweisungen befolgt werden;

13. die externen Dienstleister anweisen, keine Fingerabdrücke von Antragstellern abzunehmen, deren Abdrücke bereits in den vorangegangenen 59 Monaten abgenommen wurden;
14. künftig nicht mehr die Laufzeit der vom Antragsteller vorgelegten Reisekrankenversicherung heranziehen, um die Gültigkeitsdauer eines Mehrfachvisums zu bestimmen;
15. sicherstellen, dass Visa für Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, unentgeltlich erteilt werden, was auch Visa mit einer Gültigkeit von mehr als 180 Tagen umfasst;

IT-System

16. das IT-System so anpassen, dass die "Art" des Visums vor der endgültigen Entscheidung über den Visumantrag jederzeit geändert werden kann, sodass – unter anderem – bei einer ablehnenden Antwort auf die vorherige Konsultation ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt werden kann, ohne dass ein neuer Antrag erstellt werden muss;
17. sicherstellen, dass Daten nur bis zu einer bestimmten Frist elektronisch gespeichert werden, da die Datenspeicherung zeitlich begrenzt sein muss;
18. das IT-System so anpassen, dass der externe Dienstleister keinen Zugriff mehr auf Antragsdaten hat, sobald diese an das Konsulat übermittelt wurden;
19. das IT-System so anpassen, dass alle im Visakodex festgeschriebenen Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken abgedeckt sind;
20. Maßnahmen zur Qualitätskontrolle in das IT-System integrieren, damit offensichtliche Falscheingaben verhindert werden;
21. sicherstellen, dass alle nach Artikel 9 der VIS-Verordnung erforderlichen Daten ordnungsgemäß in das IT-System eingegeben werden;

22. gewährleisten, dass die Checklisten auf der Website, an der Informationstafel und beim externen Dienstleister identisch sind und klar zwischen Schengen-Visa und nationalen Visa und zwischen verschiedenen Reisezwecken unterschieden wird;
23. sicherstellen, dass die Informationen über die Höhe der Visumgebühr in Landeswährung überall gleich sind;
24. den externen Dienstleister anweisen, die Öffentlichkeit klar über alle Antragstellergruppen (insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Kinder) zu informieren, die für die reduzierte Visumgebühr von 35 EUR oder für eine Befreiung von der Visumgebühr in Betracht kommen;
25. Optionen erörtern, wie Antragstellern mit eingeschränkter Mobilität Zugang zu den Räumlichkeiten des externen Dienstleisters gewährt werden könnte;
26. den externen Dienstleister nachdrücklich auffordern, die Privatsphäre der Antragsteller durch eine großzügigere Schalterhalle und Trennwände zwischen den Schaltern zu verbessern;
27. sicherstellen, dass der externe Dienstleister ordnungsgemäß ausgestattet und das Personal angemessen ausgebildet ist, um qualitativ hochwertige Fotografien zu machen;
28. den externen Dienstleister anweisen, unvollständige Anträge zu akzeptieren. Der Dienstleister sollte die Antragsteller anhand der von Spanien bereitgestellten Checkliste darüber informieren, welche Dokumente fehlen. Er ist aber nicht befugt, Antragstellern explizit davon abzuraten, einen Antrag einzureichen;
29. den externen Dienstleister anweisen, den Antragstellern die vorschriftsmäßig verschlossenen Umschläge mit den Reisedokumenten zurückzugeben; er sollte die Antragsteller jedoch nicht auffordern, die Umschläge zu öffnen;
30. den externen Dienstleister anweisen, die Rückumschläge nicht wiederzuverwenden;

31. erwägen, in der Botschaft getrennte Warteschlangen für die Beantragung von Visa und für andere nationale Dienstleistungen einzurichten und dazu beide Wartebereiche für die verschiedenen Dienstleistungen zu nutzen;
32. die Botschaftsbüros und die Visumstelle umgestalten, indem
 - die Visumstelle vom Rest der Botschaft abgetrennt wird;
 - alle Verfahren in Zusammenhang mit Visa in diesen abgetrennten Bereich verlegt werden;
 - gesicherte Zugangstüren zum abgetrennten Visumbereich eingebaut werden;
 - sichergestellt wird, dass es vom Wartebereich der Visumstelle keinen Zugang zum abgetrennten Visumbereich gibt;
 - verhindert wird, dass Visumanträge und Reisedokumente außerhalb des abgetrennten Bereichs transportiert werden;
33. erwägen, auf das persönliche Erscheinen von Antragstellern zu verzichten, deren Integrität und Zuverlässigkeit bekannt sind;
34. sicherstellen, dass das Konsulat ordnungsgemäß ausgestattet ist, um qualitativ hochwertige Fotografien zu machen;
35. sicherstellen, dass auf den Quittungen für die Visumgebühr, die den Antragstellern ausgehändigt werden, der korrekte Währungscode erscheint;
36. gewährleisten, dass die Visummarke wie in Anhang VIII des Visakodexes festgelegt auf dem Reisedokument angebracht wird und die Qualität des Fotos auf der gedruckten Visummarke stets ausreichend ist;
37. erwägen, ein Rotationssystem für die Mitarbeiter einzuführen, die direkten Kontakt zu den Antragstellern haben; dies könnte dazu beitragen zu verhindern, dass die Kontrollintensität nachlässt und das Personal vor Ort unter Druck gesetzt wird, und zugleich einen stets höflichen Umgangston fördern;

38. sicherstellen, dass das Konsulat alle ungültig gemachten Visummarken physisch zerstört, beispielsweise durch Markieren oder Zerschneiden;
39. VISMail verwenden, um Mitteilungen in Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit zu übermitteln, insbesondere für den Informationsaustausch über einzelne Antragsteller mit anderen Mitgliedstaaten;
40. die Öffentlichkeit korrekt über die geltenden Fristen für die Prüfung von Anträgen informieren;
41. die in der Checkliste auf der Konsulatswebsite angegebene Visumgebühr für Kinder von sechs bis zwölf Jahren korrigieren;
42. sicherstellen, dass die Zertifikate für die sichere Verschlüsselung von Daten bei Bedarf ordnungsgemäß aktualisiert werden;
43. den Antragstellern die Möglichkeit bieten, einen Termin beim Konsulat innerhalb einer vernünftigen Frist zu erhalten, wobei die allgemeine Regel von zwei Wochen gelten sollte;
44. sicherstellen, dass die in den Visaerleichterungsabkommen festgelegten Vorschriften – insbesondere mit Blick auf die Visumgebühren – angewendet werden;
45. gewährleisten, dass alle in Artikel 16 Absatz 4 des Visakodexes genannten Befreiungen von der Visumgebühr in der Praxis angewendet werden, und die Öffentlichkeit über diese Bestimmungen unterrichten;
46. generell die Frist von 15 Kalendertagen für die Entscheidung über Visumanträge einhalten, es sei denn, weitere Prüfungen oder zusätzliche Unterlagen sind erforderlich;
47. zur Gültigkeitsdauer von erteilten Visa systematisch die 15-tägige Zusatzfrist hinzufügen;
48. gewährleisten, dass das Konsulat systematisch die Liste der von den Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokumente kontrolliert und Visa mit beschränkter räumlicher Gültigkeit nur für die Mitgliedstaaten ausstellt, die das Reisedokument anerkennen (für Fälle, in denen das Dokument nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird);

49. sicherstellen, dass das Personal ordnungsgemäß für die Unterscheidung zwischen der Annullierung und Aufhebung eines erteilten Visums und dem Ungültigmachen der Visummarke geschult ist. Im Falle der Annullierung und Aufhebung sollte das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums (Anhang VI des Visakodexes) verwendet werden; die Daten sollten in das VIS eingegeben werden;
50. gewährleisten, dass alle Visumanträge von Personen, die zusammen reisen, im IT-System korrekt miteinander verknüpft werden;

Konsulat in Tanger

51. sicherstellen, dass das Konsulat und der externe Dienstleister die Öffentlichkeit klar über die Antragstellergruppen informieren, die für die reduzierte Visumgebühr oder die Befreiung von der Visumgebühr in Betracht kommen;
52. gewährleisten, dass der externe Dienstleister und das Konsulat Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, korrekt über Verfahrenserleichterungen einschließlich ihrer bevorzugten Behandlung und Gebührenbefreiung informieren;
53. gewährleisten, dass das Konsulat und der externe Dienstleister nur die in Marokko geltende harmonisierte Liste der einzureichenden Unterlagen verwenden;
54. die Schreibfehler in den Informationen für die Öffentlichkeit korrigieren;
55. den externen Dienstleister anweisen, unter anderem durch Sitzgelegenheiten und Wetterschutz dafür zu sorgen, dass die Antragsteller, die außerhalb der Räumlichkeiten des Dienstleisters warten, zu jeder Jahreszeit geeignete Wartebedingungen vorfinden;
56. den externen Dienstleister anweisen, künftig fehlende einzureichende Unterlagen nicht mehr handschriftlich auf Notizzetteln zu vermerken, da diese leicht verlegt werden können. Die Antragsteller sollten eine gedruckte Auflistung der fehlenden Dokumente samt klarer Informationen erhalten, wann der Antrag an das Konsulat weitergeleitet wird, falls der Antragsteller nicht rechtzeitig mit den fehlenden Unterlagen zurückkommt (üblicherweise am selben oder am folgenden Tag);

57. den externen Dienstleister anweisen, nur korrekte Daten in die entsprechenden Felder im IT-System einzugeben, da fehlerhafte Dateneinträge zur Übermittlung unrichtiger Informationen an das VIS führen könnten;
58. gewährleisten, dass der externe Dienstleister den Antragstellern die Reisedokumente so zurückgibt, dass die Entscheidung des Konsulats über den Visumantrag für das Personal des Dienstleisters nicht ersichtlich ist;
59. Möglichkeiten sondieren, wie Menschen mit eingeschränkter Mobilität besseren Zugang zum Konsulat erhalten können;
60. gewährleisten, dass Kameras und biometrische Lesegeräte im Konsulat ordnungsgemäß gesichert sind, damit sie nicht manipuliert oder beschädigt werden können;
61. sicherstellen, dass das Personal die Möglichkeit kennt, Anträge zu prüfen und über diese zu entscheiden, die von einem im entsprechenden Konsularbezirk rechtmäßig aufhältigen, dort aber nicht wohnhaften Drittstaatsangehörigen eingereicht wurden, wenn der Antragsteller begründet hat, dass er seinen Antrag bei jenem Konsulat einreichen musste;
62. die Büros anders anordnen, damit Anträge und Reisedokumente nicht mehr durch Gebäudeabschnitte transportiert werden müssen, die für die Öffentlichkeit für konsularische Angelegenheiten zugänglich sind;
63. die Arbeitsabläufe im Konsulat umstrukturieren, um Effizienz bei der Beurteilung der Dossiers und der Entscheidung über die Anträge zu gewährleisten;
64. gewährleisten, dass die Visummarke wie in Anhang VIII des Visakodexes festgelegt auf dem Reisedokument angebracht wird;
65. die rechtlichen Grundlagen und Vorschriften klarstellen, die für Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Ceuta und Melilla gelten, und die Öffentlichkeit, die Kommission und die Mitgliedstaaten umfassend über die Verfahren und Bedingungen zur Erteilung dieser Visa informieren;
66. sicherstellen, dass alle Visumanträge und -entscheidungen, einschließlich für Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit für Ceuta und Melilla, im VIS korrekt berücksichtigt werden;

67. den externen Dienstleister anweisen, dafür zu sorgen, dass Antragsteller nie länger als zwei Wochen auf einen Termin bei ihm warten müssen;
68. den Antragstellern die Möglichkeit bieten, einen Termin beim Konsulat innerhalb einer vernünftigen Frist zu erhalten, wobei die allgemeine Regel von zwei Wochen gelten sollte;
69. künftig nicht mehr das persönliche Erscheinen von Familienangehörigen verlangen, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit zusammen mit der Familie gereist ist;
70. gewährleisten, dass das Konsulat die Länge vorangegangener und geplanter Aufenthalte des Antragstellers überprüft, um sicherzustellen, dass die Dauer des Aufenthalts (einschließlich in Ceuta und Melilla) in einem Zeitraum von 180 Tagen nicht mehr als 90 Tage beträgt;
71. generell die Frist von 15 Kalendertagen für die Entscheidung über Visumanträge einhalten, es sei denn, weitere Prüfungen oder zusätzliche Unterlagen sind erforderlich;
72. sicherstellen, dass die vom externen Dienstleister erhaltenen Anträge in das IT-System importiert und unverzüglich VIS-Antragsdossiers erstellt werden;
73. sicherstellen, dass alle Datenfelder aus dem Visumantrag ordnungsgemäß ausgefüllt und in das IT-System eingegeben werden;
74. das Personal unterrichten, dass die in das System eingegebenen Informationen immer dem jeweiligen Feld entsprechen müssen;
75. gewährleisten, dass das Personal die spezifischen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften des Visakodexes für Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern kennt, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident